

**HEADQUARTERS**  
**UNITED STATES ARMY, EUROPE, AND SEVENTH ARMY**  
**ALS OBERSTE DIENSTBEHÖRDE DER U.S. LANDSTREITKRÄFTE IN**  
**DEUTSCHLAND**  
**UND**  
**UNITED STATES ARMY, EUROPE, HAUPTBETRIEBSVERTRETUNG**  
**SCHLIESSEN FOLGENDE**  
**DIENSTVEREINBARUNG**

gemäß den Bestimmungen des § 73, in Verbindung mit §§ 69, 75 Abs. 3 Nr. 17  
Bundespersönalvertretungsgesetz (modifizierte Fassung).

1. ZWECK

Diese Dienstvereinbarung regelt die Verwendung der Videoüberwachungsanlage, die in und um den Amelia Earhart Gebäudekomplex (AEC) und den Hauptzugangskontrollpunkt (ACP) in Wiesbaden installiert ist. Sie ersetzt die Dienstvereinbarungen bezüglich der Verwendung einer Videoüberwachungsanlage vom 31. März 2004 sowie der Verwendung einer Zutrittskontrollanlage vom 11. Mai 2001.

2. ANWENDUNG

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle ortsansässigen Arbeitnehmer, die innerhalb des AEC beschäftigt sind.

### 3. HINTERGRUND UND TECHNISCHE INFORMATION

Beurteilungen der Verwundbarkeit/Angreifbarkeit (Vulnerabilität) im gesamten Einsatzgebiet der United States Army Europe (USAREUR) haben gezeigt, dass die Sicherheitslage des AEC und des nahegelegenen Zugangskontrollpunktes verbessert werden sollte, sodass diese weniger angreifbare Ziele für terroristische Angriffe und andere kriminelle Aktivitäten darstellen. Das Ziel des Truppenschutzprogramms von USAREUR und des United States Army Corps of Engineers (USACE) ist die Verbesserung der Sicherheitslage ihrer Einrichtungen, so dass sie für mögliche Straftäter und Terroristen weniger angreifbar sind. Die Entscheidung zur Verwendung von Videoüberwachungsanlagen dient als Abschreckungsmaßnahme und es können damit wichtige Informationen erfasst werden, die bei der Untersuchung von Vorfällen und als Beweis in Strafverfahren genutzt werden könnten. Andere Truppenschutzbeurteilungen von USACE haben gleichfalls die Notwendigkeit von weiteren Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen am AEC und dem Zugangskontrollpunkt aufgezeigt, um sowohl amerikanische und ortsansässige Beschäftigte sowie Besucher und Mitarbeiter von Vertragsfirmen, die im AEC arbeiten oder den Gebäudekomplex Tag für Tag aufsuchen, zu schützen. Zu diesem Zweck wurden ein CCTV-Überwachungs- sowie ein Zutrittskontrollsystem in und um den AEC installiert.

### 4. CCTV-ÜBERWACHUNGSSYSTEM

a. Das Überwachungssystem verwendet sichtbare festinstallierte, unbewegliche Videokameras sowie sichtbare Videokameras mit Schwenk-, Neige-, und Zoomfunktion und ein auf Computerbasis arbeitendes Aufzeichnungssystem. Die Kameras überwachen die Bewegung von Personen und Fahrzeugen in Bereichen mit erhöhtem Personen- und Fahrzeugverkehr des AEC. Kameras werden ebenfalls in anderen Bereichen, die ein mögliches Ziel von kriminellen Handlungen oder Vandalismus sind, installiert. Die Kameras mit ihren Standorten und Erfassungsbereichen sind in den Anlagen identifiziert (Liste der Kameras und acht Lagezeichnungen). Diese Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

b. Die Aufzeichnungs- und Abruffähigkeit der Aufzeichnungssysteme, die als Teil der gesamten Überwachungsanlage eingesetzt werden, liegt bei bis zu 30 Tagen. Nach maximal 30 Tagen werden die aufgezeichneten Bilder mit dem nächsten Aufzeichnungszyklus von 30 Tagen überspielt. Es besteht die Möglichkeit, die Aufzeichnungen auf eine beschreibbare CD (CD-R) oder DVD-R herunterzuladen.

- c. Die zentrale Kontroll-/Überwachungsstation für die Kameras ist im Europe District Security Office (Corps of Engineers Europe District), Zimmer 702b, AEC installiert. Nur der Leiter der Sicherheitsabteilung (Operations, Plans, and Security/OP&S) oder andere designierte Sicherheitsbeauftragte dieser Abteilung führen Administratortaufgaben an den Überwachungs-/Aufnahmesystemen aus. Die Überwachungs-/Aufnahmegeräte sind ständig sicher aufzubewahren. Die Computeranlage und die Software der Überwachungsanlage sind gemäß den örtlichen Grundsätzen für Informationssicherheit mit einem Passwort zu schützen.
- d. Die zentrale Steuerungsanlage wird mit keinen anderen Systemen vernetzt.

## 5. ZUTRITTSKONTROLLSYSTEM

- a. Das Zutrittskontrollsystem verwendet festinstallierte, Zutrittskontroll-Kartenlesegeräte und eine computergestützte Anlage, die ausschließlich zur Programmierung der Zutrittsberechtigungen der einzelnen Zutrittskarten verwendet wird. Jeder Beschäftigte innerhalb des AEC erhält eine Zutrittskarte an Stelle eines Schlüssels, um so Zutritt innerhalb des Gebäudes zu erhalten. Die Standorte aller installierten Kartenlesegeräte sind in den Anhängen dieser Dienstvereinbarung aufgezeigt (Liste der Kartenlesegeräte mit 5 Lagezeichnungen). Die 5 Lagezeichnungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- b. Das computergestützte System, das Teil der Zutrittskontrollanlage ist, ermöglicht es, die verschiedenen Zutrittsberechtigungen der einzelnen Zutrittskarten zu speichern. Obwohl die Anlage die Möglichkeit besitzt, die Nutzung jeder einzelnen Karte mit Hilfe einer Erfassungsspeicherung zu verfolgen, wird das Gerät für den AEC komplett ohne diese Funktion betrieben.
- c. Die zentrale Steuerungsanlage für die Zutrittskontroll-Kartenlesegeräte ist im US Army Corps of Engineers, Europe District Sicherheitsbüro, innerhalb des Emergency Operations Zentrum installiert.
- d. Die zentrale Steuerungsanlage wird an kein anderes System angeschlossen.

## 6. VEREINBARUNG

- a. Die einzige beabsichtigte Nutzung dieses CCTV-Überwachungssystems ist die Abwendung von terroristischen Angriffen und kriminellen Handlungen und das System wird nur für diesen Zweck verwendet. Der einzige beabsichtigte Zweck der Zutrittskontroll-Kartenlesegeräte ist, eine zusätzliche Schutzmaßnahme bereitzustellen und die Ausgabe von Schlüsseln an alle Beschäftigten überflüssig zu machen. Das CCTV-Überwachungssystem und das Zutrittskontrollsystem werden ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet.

b. Die Anlagen werden unter keinen Umständen zur Überwachung der Arbeitsleistung, des Verhaltens oder der Anwesenheit von ortsansässigen Arbeitnehmern in irgendeiner Form verwendet, und werden nicht zur Leistungsbewertung oder für Personalmaßnahmen verwandt. Sichtbare Kameras werden nicht durch verdeckte Kameras ersetzt, oder die Anlage mit ihnen erweitert und zu keinem Zeitpunkt werden die technischen Vorrichtungen des Zutrittskontrollsystems modifiziert oder die Anlage erweitert.

c. Nur die „Europe District Security Specialists“ und der Abteilungsleiter OP&S haben Zugang zu der Videoüberwachungsanlage und zum Zutrittskontrollsystem, um die Geräte zu installieren, zu programmieren und zu überwachen sowie erforderliche Informationen herunterzuladen. Die Monitore und Aufzeichnungsanlagen sind entweder in einem abschließbaren Schrank und/oder in einem Sicherheitsraum unterzubringen. Das Computerprogramm ist zwecks Zugriffsbeschränkung mit einem Passwort zu sichern. Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden und sind von dem für die jeweilige Anlage zuständigen Sicherheitsadministrator aufzubewahren. Das Ändern des Passworts hat entsprechend der örtlichen Grundsätze für Informationssicherheit zu erfolgen.

d. Nur bei einem konkreten und objektiven Verdacht oder bei hinreichendem Verdacht, dass ein Arbeitnehmer, oder eine andere Person, die nicht im AEC beschäftigt ist, an einem Verstoß gegen US- oder deutsches Strafrecht oder Gesetze beteiligt war oder den Verstoß begangen hat, dürfen die Aufzeichnungen, wie sie zum Zeitpunkt des Vorfalls gemacht wurden, auf eine CD-R oder DVD-R heruntergeladen werden. Der Abteilungsleiter OP&S, der Kommandeur der betroffenen Dienststelle oder, im Falle seiner Abwesenheit, der stellvertretende Kommandeur dürfen entscheiden, wann und welcher Auszug eines Videosegments heruntergeladen oder kopiert wird. Aufzeichnungen dürfen ausschließlich involvierten U.S. oder deutschen Rechtsorganen zur späteren Verwendung als Beweis bei offiziellen Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden. Nur der Leiter der Abteilung Operations, Readiness und Security, dessen Stellvertreter und durch Ereignisse notwendig involvierte U.S. oder deutsche Rechtsorgane, haben Zugang zu dem Datenträger mit den heruntergeladenen Informationen.

e. Wenn ein Vorfall ortsansässige Arbeitnehmer betrifft, sind unverzüglich ein Vertreter der zuständigen Betriebsvertretung, die Schwerbehindertenvertretung sowie der Kommandeur oder stellvertretende Kommandeur der betroffenen Dienststelle zu informieren und ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Segment der Aufzeichnungen anzusehen, welches das Bild/die Bilder in Zusammenhang mit dem Verdächtigen zeigt. Die CD-R oder DVD-R, die für schwebende Maßnahmen behalten wird, ist in einem verschlossenen Schrank im Europe District Security Office aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Schrank sind vom Leiter der Abteilung Operations, Readiness und Security zu verwahren. Mit Ausnahme von Aufzeichnungen, die für

Ermittlungen benötigt werden, sind Kopien von Aufzeichnungen von den Europe District Security Officials zu vernichten.

f. Die ortsansässigen Beschäftigten werden bei Verlust der Zutrittskarte nicht finanziell haftbar gemacht, es sei denn, die Zutrittskarte wurde auf Grund von grober Fahrlässigkeit, wie in der Army in EUROPE Dienstvorschrift (AER) 690-62 definiert, verloren.

g. Die Hauptbetriebsvertretung und die Hauptschwerbehindertenvertretung werden rechtzeitig und umfassend über jegliche geplante Änderung der Installation, des Umfangs und der Verwendung des CCTV-Überwachungssystems und des Zutrittskontrollsystems informiert. In diesem Falle wird ein entsprechendes Mitbestimmungsverfahren eingeleitet.

## 7. GÜLTIGKEITSDATUM, BEENDIGUNG

a. Diese Dienstvereinbarung tritt zu dem Datum, an dem beide Parteien ihre Unterschriften geleistet haben, in Kraft.

b. Diese Dienstvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben so lange gültig, bis eine neue Vereinbarung über die hier geregelten Dinge geschlossen wird. Die Vereinbarung wird ungültig, sobald eine neue Vereinbarung über die hierin geregelten Dinge wirksam wird.

## 8. WEITERE VEREINBARUNGEN

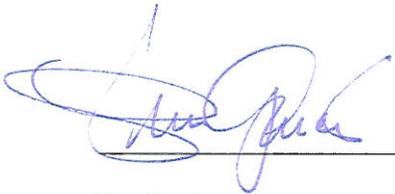
Der Leiter der Abteilung Operations, Readiness und Security stellt sicher, dass diese Vereinbarung auf deutsch und englisch an einem gut sichtbaren Ort, der für die ortsansässigen Arbeitnehmer des AEC zugänglich ist, innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, permanent ausgehängt wird.

## 9. ANLAGEN

a. Liste der Kameras und acht Lagezeichnungen

b. Liste der Kartenlesegeräte mit 5 Lagezeichnungen

## 10. UNTERSCHRIFTEN



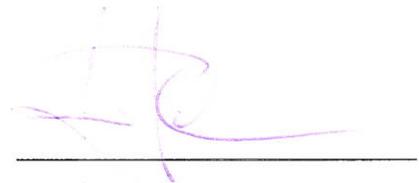
---

Vera Garcia

Zivil-Personaldirektor  
Assistant Deputy Chief of Staff G1  
United States Army, Europe

12.4.13

Datum



---

ANDREAS ROGEL

Vorsitzender  
(Gruppenvertreter Arbeiter)

12.4.13

Datum



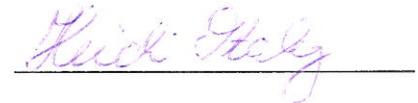
---

ALEXANDER BREHM

Stellv. Vorsitzender  
(Gruppenvertreter Angestellte)

12.4.13

Datum



---

HEIDI STALEY

Hauptvertrauensperson der  
Schwerbehinderten, USAREUR  
(ordnungsgem. beteiligt gem. §§ 95 ff. SGB IX)

12.4.13

Datum